

# Beschlussvorlage



Große Kreisstadt  
**HOCKENHEIM**

Amt/ FB/ EB - Verfasser Fachbereich Bauen und Wohnen - Herr Engel	Az.	Datum 15.04.2020
---	-----	---------------------

Nr.  
**60/2020/501**

Betreff:  
Rhein-Neckar-Phosphor-Recycling GmbH & Co. KG, Aufnahme der AVR Kommunal AöR als zusätzlichen Kommanditisten, Änderung des Gesellschaftsvertrags

Beratungsfolge	zur	Sitzungstermin	Status
Gemeinderat	Beschlussfassung	29.04.2020	öffentlich

unter Einbeziehung von:

Jugendgemeinderat       Jugendbeirat/ Runder Tisch       Lokale Agenda

## Beschluss/ Antrag:

1. Die AVR Kommunal AöR beteiligt sich mit einer Kommandit- bzw. Hafteinlage in Höhe von 50 €, entsprechend einem Anteil von 0,5 % des Kommanditkapitals, an der Rhein-Neckar-Phosphor-Recycling GmbH & Co. KG.

Der Rhein-Neckar-Kreis veräußert hierzu von seinem bisherigen Kapitalanteil im Nennbetrag von 100 € einen Teilkapitalanteil im Nennbetrag von 50 € (entsprechend 0,5 % des Kommanditkapitals) an die AVR Kommunal AöR.

2. Der Änderung des Gesellschaftsvertrags der Rhein-Neckar-Phosphor-Recycling GmbH & Co. KG wird zugestimmt.

Die Verwaltung der Kläranlage wird bevollmächtigt, erforderliche redaktionelle Änderungen des Gesellschaftsvertrags, die ggf. aufgrund von Abstimmungen mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe, dem Finanzamt oder dem Registergericht notwendig werden, vorzunehmen.

## Sachverhalt:

Der Rhein-Neckar-Kreis hat sich als übergeordnete Verwaltungseinheit dem Thema der zukünftigen Verwertung der auf dem Kreisgebiet anfallenden Klärschlämme angenommen und dies bereits 2016 in seine strategischen Ziele aufgenommen.

In seiner Sitzung am 17.12.2019 hat der Kreistag der Beteiligung des Rhein-Neckar-Kreises an der Rhein-Neckar-Phosphor-Recycling GmbH & Co. KG zugestimmt. Aufgabengebiet und Ziel der gemeinsamen Unternehmung ist die Unterstützung der Kommunen und Abwasser-Zweckverbände im Rhein-Neckar-Kreis bei der Erledigung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwertung der Klärschlämme und der Rückgewinnung von Phosphor. Hierzu soll die Unternehmung insbesondere die Vergabe öffentlicher Aufträge zur Verwertung der Klärschlämme sowie die Koordinierung und Steuerung der Verwertung der Klärschlämme übernehmen.

Zum 01.01.2020 hat der Rhein-Neckar-Kreis der neu gegründeten AVR Kommunal AöR die hoheitliche Aufgabe der Abfallentsorgung übertragen. Somit ist seit Jahresbeginn die Kommunalanstalt für die Beseitigung der im Rhein-Neckar-Kreis anfallenden Abfälle zuständig.

Für den unwahrscheinlichen Fall, dass Klärschlamm der Kläranlagen im Kreis nicht verwertet werden könnte, wäre die AVR Kommunal AöR als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger entsprechend entsorgungspflichtig.

Insbesondere aus diesen abfallrechtlichen Gründen ist es angezeigt, die AVR Kommunal AöR als zusätzliche Kommanditistin in die Gesellschaft aufzunehmen. Diese Aufnahme soll in der Weise erfolgen, dass der Rhein-Neckar-Kreis von seinem Kapitalanteil an der Rhein-Neckar-Phosphor-Recycling GmbH & Co. KG im Nennbetrag von 100 € einen Teilkapitalanteil im Nennbetrag von 50 € (entsprechend 0,5 % des Kommanditkapitals) an die AVR Kommunal AöR verkauft und abtritt.

Aufgrund der Veräußerung von Anteilen an der Gesellschaft, der Aufnahme der AVR Kommunal AöR als weitere Gesellschafterin und der Klarstellung hinsichtlich der Zuständigkeiten bei der Verwertung bzw. der Beseitigung der Klärschlämme ist es notwendig, den Gesellschaftsvertrag in den entsprechenden Paragraphen zu ändern.

Hierzu werden neben redaktionellen Anpassungen in der Präambel weitere Änderungen vorgenommen.

In § 2 Abs. 1 wird der Gegenstand des Unternehmens klarstellend formuliert. Das Unternehmen unterstützt die Gesellschafter zum einen bei der Verwertung der anfallenden Klärschlämme, insbesondere durch Übernahme der Vergabe der öffentlichen Aufträge zur Verwertung der Klärschlämme sowie die Koordinierung und Steuerung hinsichtlich der Verwertung der Klärschlämme und zum anderen bei der Rückgewinnung von Phosphor aus diesen Klärschlämmen nach den bundes- und landesrechtlichen Vorgaben.

In § 4 Abs. 2 wird die Aufnahme der AVR Kommunal AöR als weitere Gesellschafterin geregelt.

Darüber hinaus erfolgen redaktionelle Änderungen in § 5 und die Ergänzung, dass die Übertragung der Klärschlämme an die Gesellschaft ausschließlich zur Verwertung nach § 22 KrWG erfolgt. Damit ist kein Übergang der Entsorgungsverpflichtung als solcher verbunden. Die Kläranlagenbetreiber haben nach wie vor für die Erfüllung der Entsorgungsverpflichtung einzustehen.

Die Beseitigungspflicht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers nach § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG bleibt unberührt.

Durch den Anteilsverkauf des Rhein-Neckar-Kreises an die AVR Kommunal AöR werden die bislang vorgesehenen Stimmanteile von 25,1 % des Rhein-Neckar-Kreises hälftig auf den Landkreis und die AVR Kommunal AöR aufgeteilt, wobei durch einen dann abzuschließenden Stimmbindungsvertrag zwischen Landkreis und Kommunalanstalt mit gemeinsamer Stimme abgestimmt werden muss. Durch die Aufteilung der Stimmrechte ist eine Änderung in § 13 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags erforderlich.

Der geänderte Gesellschaftsvertrag (Änderungen farbig markiert) ist als Anlage beigefügt.

Der Verwaltungsrat der AVR Kommunal AöR hat in seiner Sitzung am 03.03.2020 den Tagesordnungspunkt vorberaten und empfohlen, dem Kauf eines Teilkapitalanteils in Höhe von 50 € und somit der Beteiligung an der Rhein-Neckar-Phosphor-Recycling GmbH & Co. KG mit 0,5 % am Kommanditkapital zuzustimmen.

20200304-Gesellschaftsvertrag mit Anlage\_markup

OB	BM	FB-/Werkleitung	Verfasser/in